

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

03. Jahrgang

Freitag, den 19. Februar 2021

Nr. 2 / 7. Woche

Winterliches Meura



Foto: Marina Kasimir

Wichtige Information zu Öffnungszeiten und Erreichbarkeit!

Durch die derzeitige Corona-Situation und die damit verbundenen, organisatorischen Herausforderungen, sind nicht immer alle Ämter voll besetzt. Sie können jederzeit Ihre Anliegen den jeweils anwesenden Mitarbeitern telefonisch schildern und wenn möglich Ihre Dokumente abgeben, sodass diese weitergeleitet und nach deren Dringlichkeit von den zuständigen Mitarbeitern abgearbeitet werden können. Wir bitten Sie, bei Anfragen möglichst auf Mail- und Postweg zurückzugreifen. Vororttermine sind nur bei wichtigem Grund und ausschließlich mit vorheriger Terminabsprache möglich.

Die Verwaltung bleibt unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Gemeinschaftsvorsitzender:	036705/ 67-100
Bauamt:	036705/ 67-155 / 156
Einwohnermeldeamt:	036730/ 343-334 und 036705/ 67-161
Friedhofswesen:	036705/ 67-147
Kasse:	036730/ 343-319
Kindergartenverwaltung:	036730/ 343-326
Liegenschaften:	036730/ 343-327 und 036705/ 67-157
Ordnungsamt:	036705/ 67-141
Standesamt:	036730/ 343-335
Steuern:	036730/ 343-323

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Mit diesen Maßnahmen sollen nicht nur die Besucherinnen und Besucher, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vor einer möglichen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus geschützt und der Betrieb so gut wie möglich aufrechterhalten werden.

Corona Hinweis:

1. Ein Termin ist nur möglich, wenn auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen:

- keine erkennbaren Symptome einer CO-VID-19 Erkrankung
- keine erkennbaren Erkältungssymptome
- eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt
- Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden, oder infizierten Personen
- Die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Mundschutz, Abstand halten, Husten- und Nies-Etikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2.

2. Ihre Anwesenheit, insbesondere wenn Sie einer Risikogruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung

Während des Termins müssen Sie die Angaben zu 1. und die Hinweise zu 2. unter Angabe Ihrer Kontaktdaten per Unterschrift bestätigen.

Die Daten werden auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 c), d) und e) DSGVO erhoben und im Rahmen der Infektionsverfolgung 4 Wochen aufbewahrt, sowie mit Ablauf der Frist unverzüglich gesetzeskonform vernichtet.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal mit Sitz in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach/Thür. Wald ist zum **nächst-möglichen Zeitpunkt** eine unbefristete Vollzeitstelle als

Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Einwohnermeldeamt

zu besetzen. Die Stelle kann nach Vereinbarung auch in Teilzeit besetzt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal liegt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, einem der größten Landkreise Thüringens und besteht aus 10 Mitgliedsgemeinden mit 8.820 Einwohnern. Die Mitgliedsgemeinden sind: Cursdorf, Deesbach, Dörschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und die Landgemeinde Stadt Schwarzatal.

In unseren Gemeinden findet man neben den gelebten alten Traditionen auch junge Kunst und vielseitige Kultur. Nicht zu vergessen sind die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes und die gesunde Bergluft, die einen schnell die Anstrengungen eines langen Arbeitstages vergessen lässt.

Gesucht wird eine engagierte, selbständig ziel- und teamorientiert arbeitende Persönlichkeit.

Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere

- Sachbearbeitung im Einwohnermelde- und Passwesen
- Organisation und Durchführung von Briefwahlen

Eine Erweiterung der Aufgabenzuordnung und die Übertragung von Aufgaben im Vertretungsfall bleiben vorbehalten.

Wir erwarten für diese Tätigkeit:

vorzugsweise eine abgeschlossene Ausbildung im Verwaltungsbereich, wünschenswert ist der Abschluss

- als Verwaltungsfachangestellte/r, des Fortbildungslehrganges I bzw. der Laufbahnausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
- gute MS Office Anwenderkenntnisse (insbesondere Word und Excel)
- wünschenswert sind Kenntnisse des Fachverfahrens MESO
- Zuverlässigkeit, Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein sowie bürgerorientiertes, freundliches und sicheres Auftreten, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Konflikt- und Kritikfähigkeit
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung (Samstag, Sonntag zu Wahlen)
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Bezahlung nach den tariflichen Regelungen des TVöD entsprechend der Vorkenntnisse und der Qualifikation
- Mitarbeit in einem engagierten Team, das sich auf Verstärkung freut
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung (mindestens Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **19.03.2021** an die

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
 Frau Protze – persönlich –
 Markt 5
 98744 Schwarzatal

Kennwort: „Bewerbung Einwohnermeldeamt“

Nähere Informationen zu unserer Verwaltungsgemeinschaft finden Sie im Internet unter www.vg-schwarzatal.de.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten sowie Reisekosten für das Auswahlgespräch können nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Die Datenschutzhinweise, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO, können Sie auf der Homepage unter Link: <https://vg-schwarzatal.de/Impressum/>

Veröffentlicht unter: Information zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren downloaden.

Ulf Ryschka
 Gemeinschaftsvorsitzender

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2021 werden in Höhe der zuletzt erlassenen Vorauszahlungsbescheide fällig und sind zu den genannten Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzweckens auf ein Konto der jeweiligen Gemeinde zu überweisen.

Die Regelfälligkeiten der Grund- und Gewerbesteuer für 2021 sind:

Quartalszahler: 15.02.; 17.05.; 16.08.; 15.11.
Halbjahreszahler: 15.02.; 15.08.
Jahreszahler: 01.07.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des SEPA-Lastschriftverfahrens. Sie ersparen sich und uns zusätzlichen Aufwand und manchmal auch unnötigen Ärger.

Ihre Ansprechpartnerinnen sind Frau M. Fischer (036730/343-322) und Frau F. Vardic (036730/343-323). Beide Kolleginnen helfen Ihnen sehr gerne weiter.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Ulf Ryschka

Radon Vorsorgegebiet im Schwarzatal

Die Gemeinde Katzhütte und die Stadt Schwarzatal sind betroffen

Die Thüringer Landesregierung hat im Dezember die Radonvorsorgegebiete in Thüringen im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. Insgesamt 16 Thüringer Gemeinden gehören zu den Radonvorsorgegebieten. Im Schwarzatal sind die Gemeinde Katzhütte und die gesamte Stadt Schwarzatal betroffen. Also die Ortschaften Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzühle und Oberweißbach mit Lichtenhain.

In den Radonvorsorgegebieten ergeben sich Verpflichtungen für Verantwortliche für Arbeitsplätze und für Bauherren. Erstere müssen innerhalb von 18 Monaten nach Ausweisung der Gebiete an Arbeitsplätzen im Keller und im Erdgeschoss Messungen der über das Jahr gemittelten Radon-222-Aktivitätskonzentration vornehmen lassen.

Beim Neubau von Gebäuden in Radonvorsorgegebieten müssen außerdem Bauherren bauliche Maßnahmen ergreifen, um das Eindringen von Radon in das Gebäude aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Details stehen im Paragraph 154 der Strahlenschutzverordnung.

Für Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen gilt ein Referenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter Raumluft. Ein Referenzwert ist kein Grenzwert, sondern ein Wert zur Prüfung der Angemessenheit von Maßnahmen. Üblicherweise nutzt man zur Bestimmung der Radoninnenraum-Aktivitätskonzentration sogenannte integrierende Messungen mittels Exosimeter (passive Messgeräte – ähnlich einem Dosimeter). Diese sind nur wenige Zentimeter groß, werden in den Räumen ausgelegt und verbleiben dort üblicherweise zwölf Monate an den vorgegebenen Positionen. Danach werden die Daten von Spezialfirmen ausgewertet. Diese Firmen müssen „anerkannte Stellen“ nach § 155 StrlSchV sein, die beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) gelistet sind. Eine Messung, einschließlich Auswertung, kostet je nach Anbieter zur Zeit zwischen dreißig und fünfzig Euro.

Die Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz mit Ausweisung der Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) ist hier einzusehen:

<https://tlubn.thueringen.de>

Auf dieser Homepage finden Sie auch weiterführende Informationen und interessante Links zum Thema Radon.

Ulf Ryschka

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Umstellung der Finanzsoftware

Steuertermine

In der Finanzverwaltung unserer Verwaltungsgemeinschaft wird derzeit die Software umgestellt. Die bisher verwendeten Anwendungen entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine moderne Verwaltung.

Die Kolleginnen und Kollegen haben die Datenbanken mehrfach überprüft und diverse Listen miteinander abgeglichen, um Datenverluste und Probleme bei der Umstellung möglichst zu verhindern. Trotz aller Sorgfalt können wir jedoch Fehler nicht ganz ausschließen.

Am 15. Februar haben wir die Steuern dort, wo uns ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt mittels neuer Software eingezogen. Bitte prüfen Sie diesen Einzug und informieren Sie uns, wenn es Unstimmigkeiten gibt.

Zu Ihrer Information:

Für die Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft gelten folgende Grundsteuer (GrSt) -bzw. Gewerbesteuerhebesätze (GewSt):

Gemeinde	Grundsteuer A (v. H.)	Grundsteuer B (v. H.)	Gewerbesteuer (v. H.)
Cursdorf	400	404	400
Deesbach	271	389	395
Döschnitz	300	405	400
Katzhütte	302	404	395
Meura	300	405	400
Rohrbach	271	389	395
Schwarzatal, Stadt	389	389	395
Schwarzburg	300	405	400
Sitzendorf	271	389	395
Unterweißbach	280	390	395

MOBILE JUGENDARBEIT

auch im Lockdown für euch da

Kinder, Jugendliche und deren Eltern können sich weiterhin mit Fragen, Sorgen und Nöten sowie Ideen und Anregungen, die Jugend betreffend, an uns wenden.

Soweit es die Verordnungen zum Infektionsschutz zulassen besteht die Möglichkeit, vor Ort punktuell Lerngruppen für Schulaufgaben einzurichten und zu begleiten (ab 10 Jahre).

KONTAKT

Dirk Ortloff



Sonstiges

Seniorenbüro und Sozial-Lotsen bieten Hilfen an

Das Seniorenbüro und die Sozial-Lotsen sind weiterhin nach telefonischer Terminvereinbarung für Sie da.

Frau von Rein im Seniorenbüro wirkt als Beratungs-, Koordinierungs- und Kontaktstelle für alle seniorenrelevanten Themen. Sie bietet Informationen über Begegnungsstätten und Treffpunkte an, unterstützt bei Erarbeitung und Begleitung von Senioren- und generationsübergreifenden Projekten und berät zu Angeboten für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung im Alter.

Die Sozial-Lotsen sind erste Anlaufstelle für alle Fragen in sozialen Angelegenheiten, geben Orientierung, Hilfe bei der Beantragung von Leistungen und weisen den Weg zu den zuständigen Stellen. Dabei sind die „Sozial-Lotsen“ für alle Altersgruppen da, helfen genauso bei der Beantragung des altersgerechten Umbaus der eigenen Wohnung wie auch bei Finanzierungshilfen für Kinder aus einkommensschwachen Familien oder stellen Kontaktmöglichkeiten bei Einsamkeit her.

Neu ist, dass beide Büros im Prozedere zum Erhalt eines Termins für eine Covid-19-Impfung unterstützend tätig sind. Wer einen Impftermin möchte, die telefonische Terminvergabe aber nicht erreicht oder Probleme hat, die elektronische Anmeldung in Anspruch zu nehmen, kann sich gern an das Seniorenbüro oder die Sozial-Lotsen wenden. Die Ansprechpartnerinnen helfen bei der Kontaktaufnahme mit der Kassenärztlichen Vereinigung, welche die Termine vergibt.

Seniorenbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Frau Elke von Rein

Telefon: 03671 33069

Fax: 03671 527881

E-Mail: seniorenbuero@awo-saalfeld.de

Sozial-Lotsen

Frau Jacqueline Geide: 01754164738

Frau Leysen Gizatullina: 01722984460

Telefon: 03671-563-387

Fax: 03671 527881

E-Mail: soziallotsen@awo-saalfeld.de

Post für beide Einrichtungen:
Rainweg 70 | 07318 Saalfeld

Gemeinde Deesbach

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Aufruf

Leider konnten wir unsere Homepage im letzten Jahr Corona-bedingt kaum mit Leben füllen. Wie es sich in diesem Jahr entwickelt, wird sich zeigen.

Derzeit können wir euch leider keine Veranstaltungen anbieten.

Die aktuelle Situation lässt Zusammenkünfte von mehreren Personen nicht zu. Was aber geht, sind Spaziergänge. Es gibt immer Neues und Interessantes zu entdecken. Manchmal ist eine Kleinigkeit noch eindrucksvoller als das große Ganze. Daher startet der Gemeinderat eine neue Initiative.

Gesucht werden Impressionen von Deesbach, unter dem Motto

„Deesbach im Wandel der Jahreszeiten“.

Hierzu brauchen wir eure Hilfe. Wir möchten euch motivieren, uns eure Entdeckungen in Form von Fotos für unsere Homepage zuzusenden. Gesucht werden erstmals die schönsten Motive aus unserer Heimatgemeinde.

Unter den Rubriken Frühling, Sommer, Herbst und Winter wollen wir zeigen, wie schön es in und um Deesbach ist.

Starten werden wir natürlich mit dem Winter.

Wir suchen eure Landschaftsaufnahmen, die zeigen, wie schön es bei uns ist.

Um Probleme mit dem Datenschutz zu vermeiden, werden keine Bilder mit Personen veröffentlicht. Bitte sendet uns eure schönsten Landschaftsaufnahmen, wenn möglich mit zwei kurzen Schlagwörtern (was und wo fotografiert wurde) an

bm.deesbach@t-online.de

oder per WhatsApp unter 0175/9305491

zu. Ihr behaltet natürlich die Rechte an euren Bildern. Bitte Personen aus datenschutzrechtlichen Gründen vermeiden.

Ihr stellt uns die Bilder kostenfrei zum Zwecke der Veröffentlichung zur Verfügung. Die Zusendung der Bilder beinhaltet automatisch das Einverständnis zur Veröffentlichung.

Wir freuen uns auf eure Beiträge und sind gespannt auf die Einsendungen.

Bleibt schön gesund.

Claudia Böhm

Im Namen des Gemeinderates Deesbach

Gemeinde Döschnitz

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Döschnitz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 02.06.2006

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 mit Beschluss-Nr.: 011-03/2020 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrs-

anlagen der Gemeinde Döschnitz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 02.06.2006, mit seinen Anlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 15.01.2021 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 26.01.2021 (Az.: 093.020:05_020_017(21)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Döschnitz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 02.06.2006 öffentlich bekanntgemacht:

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Döschnitz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 02.06.2006

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Döschnitz Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Gemeinde Döschnitz auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

Art. 2

Änderung des § 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 3

Änderung des § 8 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 8 der Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Gemeinde Döschnitz für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 01. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

Art. 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Döschnitz vom 02.06.2006 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Döschnitz, den 02.02.2021

Gemeinde Döschnitz

Klaus Biehl

Bürgermeister

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Döschnitz schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 7. Woche (03. Jahrgang) vom 19.02.2021.

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Katzhütte

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 mit Beschluss-Nr.: 047-12/2020 die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Katzhütte, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 04.12.2020 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 18.12.2020 (Az.: 093.020:05_037_037(20)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Katzhütte öffentlich bekanntgemacht:

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Katzhütte

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 22 Abs. 4 und § 48 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

1) Vorbehaltlich des § 2 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 4 Abs. 1 ThürBKG grundsätzlich unentgeltlich.

2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Katzhütte Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 - Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Katzhütte - und die Anlage 2 - Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Katzhütte - sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG (Brandsicherheitswache)

3) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
 - die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 - die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern oder bei sonstigen Institutionen.
- 4) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr, des Schadens oder aus sonstigen nicht von der Gemeinde Katzhütte zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Schuldner

1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürBKG und wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1) Der Kostenersatz und die Gebühren für Einsätze werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

2) Maßgeblich für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Ebenfalls in den Sachkosten enthalten ist die zurückgelegte Einsatzstrecke der Fahrzeuge.
Zusätzlich sind zu zahlen:

- Die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. für die Lagerhaltung,
- für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten und unbrauchbar gewordenen Geräten und Ausrüstungsgegenstände:
die Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- Notwendige Leistungen durch Dritte
- Selbstkosten der Gemeinde Katzhütte für Ersatzleistungen der Einsatzkräfte und für Entgelte nach § 14 ThürBKG für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und Gebühren nach § 22 ThürBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

2) Der Anspruch auf Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.

3) Die zu erstattenden Kosten und die Gebührenschild sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

4) Die Gemeinde Katzhütte ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Billigkeitsklausel

Die Gemeinde Katzhütte kann Kostenersatz- oder Gebührenansprüche im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 7

Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Katzhütte“ vom 28.11.2011 außer Kraft.

Katzhütte, den 26.01.2021

Gemeinde Katzhütte

gez. Machold

Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Katzhütte

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalkostentarif (Nr. 1), dem Sachkostentarif (Nr. 2) und den Materialkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet.

Einsatzkraft (Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **10,00 Euro**

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, ebenso enthalten sind Kosten für die zurückgelegte Wegstrecke.

Löschgruppenfahrzeug LF

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **78,00 Euro**

Mannschaftstransportwagen MTW

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **70,00 Euro**

3. Materialkosten

Die Kosten für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver werden nach den aktuellen Bezugspreisen bzw. Tagespreisen zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. und deren Entsorgung berechnet.

Katzhütte, den 26.01.2021

Gemeinde Katzhütte

gez. Machold

Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 2**Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Katzhütte**

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalgebühren (Nr. 1), den Sachgebühren (Nr. 2) und den Materialgebühren (Nr. 3) zusammen.

3. Personalgebührentarif

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet.

Einsatzkraft

(Gebührensatz je Stunde Einsatzzeit) **10,00 Euro**

Brandsicherheitswache

(Gebührensatz je Stunde Einsatzzeit) **10,00 Euro**

4. Sachgebührentarif

Die Sachgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, ebenso enthalten sind Gebühren für die zurückgelegte Wegstrecke.

Löschgruppenfahrzeug LF

(Gebührensatz je Stunde Einsatzzeit) **78,00 Euro**

Mannschaftstransportwagen MTW

(Gebührensatz je Stunde Einsatzzeit) **70,00 Euro**

3. Materialgebühren

Die Gebühren für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver werden nach den aktuellen Bezugspreisen bzw. Tagespreisen zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. und deren Entsorgung berechnet.

Katzhütte, den 26.01.2021

Gemeinde Katzhütte

gez. Machold

Bürgermeister

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber **der Gemeinde Katzhütte** schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 02/ 7. Woche (03. Jahrgang) vom 19.02.2021.

Gemeinde Meura

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 08. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Meura am 03.12.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 055-08/2020 vom 03.12.2020**

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 7. Sitzung des Gemeinderats vom 08.09.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 056-08/2020 vom 03.12.2020

Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Meura am 25.04.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 4; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 057-08/2020 vom 03.12.2020

Feststellung der Jahresrechnung 2018

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 058-08/2020 vom 03.12.2020

Entlastung der stellv. Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018

Abstimmungsergebnis: JA: 3; Nein: 0; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 059-08/2020 vom 03.12.2020

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Meura

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 060-08/2020 vom 03.12.2020

Auftragsvergabe Bushäuschen

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 061-08/2020 vom 03.12.2020

Strikte Mittelverwendung der Fördermittel „Wald“ für Investitionen im Wald

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 062-08/2020 vom 03.12.2020**

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Marina Kasimir
Beigeordnete

Amtliche Mitteilung

über die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Meura über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 22.02.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.06.2006

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 mit Beschluss-Nr.: 025-06/2020 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Meura über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 22.02.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.06.2006, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.01.2021 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 26.01.2021 (Az.: 093.020:05_020_055(21)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Meura über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 22.02.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.06.2006 öffentlich bekanntgemacht:

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Meura über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 22.02.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.06.2006

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung: „Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Meura Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Gemeinde Meura auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

Art. 2

Änderung des § 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 3

Änderung des § 8 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 8 der Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Gemeinde Meura für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

Art. 4

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Meura zur Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 22.02.1996 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Meura, den 02.02.2021

Gemeinde Meura

Marina Kasimir

1. Beigeordnete

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 7. Woche (03. Jahrgang) vom 19.02.2021.

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 07. Sitzung Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 12.10.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 031-07/2020 vom 12.10.2020

„Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rohrbach“ .
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Sonstiges

Nachruf

Wir trauern um

**Hauptbrandinspektor a. D.
Hans Schneider,**

der im Alter von 86 Jahren am 18.01.2021 verstorben ist.

Herr Schneider hat sich in besonderem Maße für die Freiwillige Feuerwehr eingesetzt und in seiner 72-jährigen Zugehörigkeit die Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr in verschiedenen Funktionen wesentlich mitgestaltet.

Sein Engagement für die Allgemeinheit, insbesondere in der Feuerwehr und dem Meuselbacher Carneval war vorbildlich und verdient Anerkennung und Respekt.

Wir werden Herrn Schneider immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt seiner Familie.

Stadt Schwarzatal	Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle
Kathrin Kräupner	Jörg Peter
Bürgermeisterin	Ortschaftsbürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Stadt Schwarzatal	Die Clubmitglieder vom Club „Sankt Florian“ und deren Familien in den Orten
Bernd Heinze	Oberweißbach, Neu-Leibis,
Vorsitzender	Mankenbach, Lichtenhain und Rohrbach

Meuselbacher Carneval Club e. V.	Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“
Lutz Werner	Ulf Ryschka
Präsident	Gemeinschaftsvorsitzender

Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle

Vereine und Verbände

Nachruf

Mit großer Betroffenheit und großer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Alterskameraden



Hauptbrandmeister Hans Schneider 1934 - 2021

Hans war seit 1949 bis zum Erreichen der Altersgrenze in der Freiwilligen Feuerwehr Meuselbach-Schwarzühle aktiv. Dann wechselte er in die Alters- und Ehrenabteilung, wo er bis zuletzt immer ein zuverlässiger Kamerad war.

In seiner 72-jährigen Zugehörigkeit, angefangen als Feuerwehrmann bis zum Kreisbrandmeister, hat er immer alles zum Besten und zum Wohle der Wehr erledigt.

Zur Wende war er Mitbegründer des Feuerwehrvereins Meuselbach-Schwarzühle e.V. und hatte auch höhere Funktionen im Kreisfeuerwehrverband Saale-Schwarz e.V. sowie im Land Thüringen inne.

In seiner jahrzehntelangen Tätigkeit in der Feuerwehr galt sein ganzes Engagement dem Wohle und dem Schutz der Allgemeinheit.

Deshalb wurden unserem Hans Schneider für seine Verdienste hohe Ehrungen und Auszeichnungen zuerkannt. So unter anderem das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold und das Große Brandschutzehrenabzeichen am Bande der Stufe II. Mit seiner Einsatzbereitschaft, Kraft, Ausdauer und seinem Mut immer nach dem Motto

Helfen in Not ist unser Gebot.

Wir werden unserem verstorbenen Kameraden immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Freiwillige Feuerwehr
Meuselbach-
Schwarzühle

Feuerwehrverein
Meuselbach-
Schwarzühle e.V.

Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

über die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Schwarzburg (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 14.11.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.03.2002

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 mit Beschluss-Nr.: 007-04/2020 die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Schwarzburg (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 14.11.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.03.2002, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 27.01.2021 (Az.: 093.020:05_020_082(21)1-03/sege) Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Schwarzburg (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 14.11.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.03.2002 öffentlich bekanntgemacht:

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Schwarzburg (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 14.12.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.03.2002

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Schwarzburg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Gemeinde Schwarzburg auf Antrag an diejenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

Art. 2**Änderung des § 1 Straßenausbaubeitragssatzung**

§ 1 Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 3**Änderung des § 8 Straßenausbaubeitragssatzung**

§ 8 der Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Gemeinde Schwarzburg für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 01. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

Art. 4**Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung der Gemeinde Schwarzburg zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 14.12.1998 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Schwarzburg, den 02.02.2021

Gemeinde Schwarzburg

gez. Heike Printz

Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schwarzburg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 7. Woche (03. Jahrgang) vom 19.02.2021.

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 07. Sitzung Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf am 08.07.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 026-07/2020 vom 08.07.2020**

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 19.06.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 027-07/2020 vom 08.07.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von einer Bauleistung, Einbauküche, für den Neubau des Multifunktionsgebäude - Lose 4

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 028-07/2020 vom 08.07.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von einer Bauleistung, Innenausstattung Feuerwehrbereich, für den Neubau des Multifunktionsgebäude - Lose 5

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 029-07/2020 vom 08.07.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von einer Bauleistung, Küchentechnik Kiosk, für den Neubau des Multifunktionsgebäude - Lose 6

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 030-07/2020 vom 08.07.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von einer Bauleistung, Organisatorischer Brandschutz, für den Neubau des Multifunktionsgebäude - Lose 8

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 031-07/2020 vom 08.07.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von einer Bauleistung, Feuerlöscher, für den Neubau des Multifunktionsgebäude - Lose 9

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 032-07/2020 vom 08.07.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von einer Bauleistung, Baureinigung, für den Neubau des Multifunktionsgebäude - Lose 10

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 033-07/2020 vom 08.07.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von einer Bauleistung, Plissee-System, für den Neubau des Multifunktionsgebäude - Lose 11

- die Vergabe läuft noch und wird zur Sitzung nachgereicht

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 034-07/2020 vom 08.07.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen, Innenausstattung für den Neubau des Multifunktionsgebäude - Lose 1, 2, 3, und 7

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 035-07/2020 vom 08.07.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von einer Bauleistung für den Neubau des Multifunktionsgebäude zum Neubau einer Sirenenanlage

- die Vergabe läuft noch und wird zur Sitzung nachgereicht

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 036-07/2020 vom 08.07.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von einer Bauleistung - Kindergarten „Weltentdecker“

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 037-07/2020 vom 08.07.2020**

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 038-07/2020 vom 08.07.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 039-07/2020 vom 08.07.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Martin Friedrich

Bürgermeister

In der 09. Sitzung Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf am 04.02.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 040-09/2021 vom 04.02.2021**

Genehmigung des öffentlichen Teils der 7. Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 08.07.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 041-09/2021 vom 04.02.2021

Genehmigung des öffentlichen Teils der 8. Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 03.11.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 042-09/2021 vom 04.02.2021

Haushaltssatzung 2021

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 043-09/2021 vom 04.02.2021

Finanzplan und Investitionsprogramm

für die Jahre 2020 bis 2024

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 044-09/2021 vom 04.02.2021

Mittelverwendung 2021

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 045-09/2021 vom 04.02.2021

Abschluss eines neuen Leasingvertrages für das Bauhofffahrzeug

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 046-09/2021 vom 04.02.2021

Vergabe einer Planungsleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0**Nicht öffentlicher Teil****Beschluss Nr. 047-09/2021 vom 04.02.2021****Beschluss Nr. 048-09/2021 vom 04.02.2021**

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Martin Friedrich
Bürgermeister

Amtliche Mitteilung

über 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sitzendorf über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 07.05.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1999

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 mit Beschluss-Nr.: 021-06/2020 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sitzendorf über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 07.05.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1999, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 25.01.2021 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 26.01.2021 (Az.: 093.020:05_020_084(21)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sitzendorf über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 07.05.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1999 öffentlich bekanntgemacht:

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sitzendorf über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 07.05.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1999

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1**Änderung des § 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung**

§ 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung: „Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Sitzendorf Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträ-

ge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Gemeinde Sitzendorf auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.

Art. 2**Änderung des § 1 Straßenausbaubeitragssatzung**

§ 1 Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 3**Änderung des § 8 Straßenausbaubeitragssatzung**

§ 8 der Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Gemeinde Sitzendorf für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 01. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

Art. 4**Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sitzendorf über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 07.05.1999 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Sitzendorf, den 02.02.2021

Gemeinde Sitzendorf

gez. Martin Friedrich

Bürgermeister

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Sitzendorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 7. Woche (03. Jahrgang) vom 19.02.2021.

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil**Amtliche Mitteilung**

über die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach vom 24.07.2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 mit Beschluss-Nr.: 052-12/2020 die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach vom 24.07.2020, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 14.12.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige

Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 22.12.2020 (AZ.: 093.020:05_068_094(20)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach vom 24.07.2020 öffentlich bekanntgemacht:

**1. Änderungssatzung
zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach vom 24.07.2020**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach am 10.12.2020 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach vom 24.07.2020 (veröffentlicht in der Ausgabe Nr.10 Jahrgang 02. des Amtsblattes der VG Schwarzatal vom 09.10.2020) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters.

2. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten je Unterrichtsstunde **17 Euro**.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft

Unterweißbach, den 26.01.2021

Gemeinde Unterweißbach

gez. Günther

Bürgermeister

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 7. Woche (03. Jahrgang) vom 19.02.2021.

Amtliche Mitteilung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Unterweißbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 mit Beschluss-Nr.: 050-12/2020 die Friedhofssatzung der Gemeinde Unterweißbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 14.12.2020 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 22.12.2020 (AZ.: 093.020:05_069_094(20)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Friedhofssatzung der Stadt Schwarzatal öffentlich bekanntgemacht:

**Friedhofssatzung
der Gemeinde Unterweißbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Unterweißbach beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Unterweißbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Bestattungsbezirk

Bestattungsbezirk Friedhof Unterweißbach umfasst das Gebiet der Gemeinde Unterweißbach.

§ 3

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Unterweißbach waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Unterweißbach waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof Unterweißbach.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 4

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie -soweit möglich- dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem aufgehobenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof darf in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:

- a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
- i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen. Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigelegt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Erdbestattungen sind das in der Regel die Bestatter.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei

Erdbestattungen für ein

Wahlgrab 20 Jahre

Urnenbestattungen für ein

Urnenwahlgrab 20 Jahre

Anonymes Urnengrab 25 Jahre

Urnengemeinschaftsgrab 25 Jahre

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengräbern in andere Urnengräber sind aus wichtigem Grund innerhalb der Gemeinde möglich.

(3) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 28 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

Erdbestattungen

a) Kinderreihengrabstätten

b) Wahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig

Urnenbestattungen

c) Urnenwahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig

d) Urnengemeinschaftsgrabstätten

e) Anonyme Urnenwiesen

Ehrengräber

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Es werden Wahlgrabfelder für Verstorbene eingerichtet.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen, in einem zweistelligen Wahlgrab können 2 Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.

(4) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,

b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,

c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,

d) auf die Kinder,

e) auf die Stiefkinder,

f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

g) auf die Eltern,

h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,

i) auf die Stiefgeschwister,

j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

(5) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(6) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

(7) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist (Verlängerung des Nutzungsrechtes).

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können beträgt bei einem **einstelligen Wahlgrab bis zu 2**

Urnen und bei einem **zweistelligen Wahlgrab bis zu 4 Urnen**. Urnenwahlgrabstätten werden in Grabfeldern eingerichtet.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine Namenstafel auf welcher der Name der/des Verstorbenen sowie das Datum der Geburt und des Todes eingraviert werden. Schriftart und Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Namenstafel wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung an der Wand der Urnengemeinschaftsgrabstätte dauerhaft angebracht. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Namenstafeln sind nicht zulässig.

(4) Auf der befestigten Fläche an der Urnengemeinschaftsgrabstätte dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(5) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **nicht** anwesend sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

§ 17

Anonyme Urnenwiese

(1) Die anonymen Urnenwiesen werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Auf den befestigten Flächen vor den anonymen Urnenwiesen dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(4) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **nicht** anwesend sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe **0,14 m**; ab 1,01 m bis 1,20 m Höhe **0,16 m**. Höhere Grabsteine bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Abdeckung der Grabstätte durch liegende Grabsteine ist zulässig.

(3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von **8 cm** erstellt werden; bei Urnengräbern ist eine Mindeststärke von **5 cm** einzuhalten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 cm x 5 cm nicht übersteigen.

(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er abweichend von der Vorschrift Abs. (2) bis (5) auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung sind erforderlich).

§ 21

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Auf **Grabstätten für Erdbestattungen** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf **Kindergabstätten** für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,80 m, Höchstlänge 1,20 m
- c) Auf **Wahlgrabstätten**:
 1. stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,90 m
 - bei zweistelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 2,00 m,
 2. liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,90 m, Länge bis 2,00 m,
 - bei zweistelligen Wahlgräbern: Breite bis 2,00 m, Länge bis 2,00 m

(2) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- b) Auf **Urnengrabstätten**:
 1. stehende Grabmale:
 - Bei einstelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 0,80 m x 0,60 m, Höhe bis 0,90 m
 - Bei zweistelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 1,00 m, Höhe bis 0,90 m
 2. liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 0,80 m x 0,60 m
 - bei zweistelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 1,00 m

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 22

Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für das Anbringen einer neuen Inschrift.

(2) Der Antragssteller hat bei allen Grabstätten die Graburkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.

(3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

(6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorischen Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Größe bis zu 0,50 m Breite und 0,90 m Höhe; diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 Anlieferung

1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 24 Standicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal“ in der jeweils geltenden Fassung oder der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

§ 25 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde.

(2) Wird eine Gefährdung der Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtverhältnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

(1) **Vor** Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) **Nach** Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 ff. hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an anonymen Urnenwiesen und Urnengemeinschaftsgrabstätten. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) nach schrift-

licher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

(4) Der Nutzungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 ist in den Anforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 26 Absatz 2 hinzuweisen.

VIII. Trauerfeiern

§ 29

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung in der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Das Betreten des Friedhofes und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,

4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
5. lärmt, spielt oder lagert
6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
7. Druckschriften verteilt,
8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
- d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt,
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 20 und § 21 nicht einhält,
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 22 errichtet oder verändert,
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 1 entfernt,
- j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 24 und 25 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 27 Abs. 7 verwendet,
- l) Grabstätten entgegen den § 27 Abs. 8 bepflanzt,
- m) Grabstätten nach § 28 vernachlässigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Unterweißbach verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 10.02.2017 außer Kraft.

Unterweißbach, den 04.02.2021

Gemeinde Unterweißbach

gez. Günther

Bürgermeister

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 7. Woche (03. Jahrgang) vom 19.02.2021.

Amtliche Mitteilung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterweißbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 mit Beschluss-Nr.: 051-12/2020 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterweißbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 14.12.2020 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 22.12.2020 (Az.: 093.020:05_039_094(20)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterweißbach öffentlich bekanntgemacht:

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterweißbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 04. Februar 2021, folgende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Unterweißbach beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterweißbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

- a) Bei Erstbestattungen
 1. Der Ehegatte
 2. Der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. Die Kinder
 4. Die Eltern
 5. Die Geschwister
 6. Die Enkelkinder
 7. Die Großeltern
 8. Die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 9. Die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben
- Kommen mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren vor, Beauftragte gehen den Angehörigen vor.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Die Gebührenschild ist in jedem Falle zu tragen

- a) vom Antragsteller
- b) von derjenigen Person, die sich der Gemeinde Unterweißbach gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme von Leistungen.

(2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils gültigen Fassung.

II Gebühren

§ 5

Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

Erbestattungen und Urnenbeisetzungen werden durch den Bauhof nicht vorgenommen.

§ 6

Gebühren für die Entfernung einer Urne

Für die Entfernung einer Urne (Aufgraben und Verschließen der Grabstätte) wird eine Gebühr von **28 Euro** je Urne erhoben.

§ 7

Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|---------------|--------------|
| a) Kinderreihengrabstätte (bis 5 Jahre) | 580,00 Euro | für 20 Jahre |
| b) Wahlgrab 1-stellig (1 Erdbestattung und bis zu 3 Urnen) | 2.320,00 Euro | für 20 Jahre |
| c) Wahlgrab 2-stellig (2 Erdbestattungen und bis zu 6 Urnen) | 4.620,00 Euro | für 20 Jahre |
| d) Urnenwahlgrab 1-stellig (2 Urnen) | 580,00 Euro | für 20 Jahre |
| e) Urnenwahlgrab 2-stellig (4 Urnen) | 1.160,00 Euro | für 20 Jahre |
| f) Anonyme Urnenwiese (1 Urne) inclusive Entfernung der Urne | 603,00 Euro | für 25 Jahre |
| g) Urnengemeinschaftsgrabstätte (1 Urne) inclusive Namenschild und Entfernung der Urne | 1.278,00 Euro | für 25 Jahre |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|------------------|
| a) Kinderreihengrab | 29,00 Euro/Jahr |
| b) Wahlgrab 1-stellig | 116,00 Euro/Jahr |
| c) Wahlgrab 2-stellig | 231,00 Euro/Jahr |
| d) Urnenwahlgrab 1-stellig | 29,00 Euro/Jahr |
| e) Urnenwahlgrab 2-stellig | 58,00 Euro/Jahr |

§ 8

Jährliche Friedhofsgebühr

Für Grabstätten, für dessen Nutzung nach bisheriger Satzung vom 01.07.2000 jährliche Friedhofsgebühren zu zahlen waren, gilt die Regelung bis zum Ablauf der Nutzungszeit lt. bisheriger Satzung (Wahlgrabstätten 20 Jahre, Urnenwahlgrabstätten 15 Jahre).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 12.07.2000 außer Kraft.

Unterweißbach, den 04.02.2021
Gemeinde Unterweißbach
gez. Günther
Bürgermeister

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 7. Woche (03. Jahrgang) vom 19.02.2021.

Ortsübergreifende Kirchgemeinden

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für Februar:

Freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind!

(Lukas 10,20)

Gottesdienste in Katzhütte und Oelze:

am Sonntag Invokavit, dem 21.02.2021

15.00 Uhr Oelze

am Sonntag Oculi, dem 07.03.2021

09.30 Uhr Katzhütte

am Sonntag Laetare, dem 14.03.2021

15.00 Uhr Oelze

am Sonntag Palmarum, dem 28.03.2021

13.30 Uhr Katzhütte

Der Weltgebetstag der Frauen ist in diesem Jahr am Freitag, dem 05.03.2021 um 18.00 Uhr im Freizeitheim der Adventgemeinde in Unterhain geplant. Leider ist bei Redaktionsschluss noch nicht absehbar, ob diese Veranstaltung in gewohnter Form stattfinden kann! Bitte achten Sie auf die aktuellen Aushänge. Sie können auch im Pfarramt oder bei ihren Kirchenältesten nachfragen.

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Christenlehre: nach Absprache
Konfirmandenstunde: nach Absprache
Posaunenchor: dienstags 18.30 Uhr in Allendorf
Kirchenchor: zur Zeit keine Proben
Frauenkreis: in Katzhütte und Oelze nach Absprache

Achtung! Möglicherweise können geplante Gottesdienste und Veranstaltungen kurzfristig nicht stattfinden.

Bitte beachten Sie stets die aktuell geltenden Hygienevorschriften! Auch in den Gottesdiensten besteht derzeit die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes!

Bitte beten Sie mit uns dafür, daß die Pandemie bald vorübergeht, und daß nicht noch mehr Menschen darunter leiden und sterben müssen!

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren herzliche Segenswünsche!

Bleiben Sie gesund und behütet in dieser schweren Zeit!

Ihr Pfarrer Frank Fischer
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain
Oberhain Nr. 12, 07426 Königsee
Tel. 036738 / 42627

Kirchenspiel Döschnitz

*Dein Wort ward meine Speise, sooft ich's empfang,
und dein Wort ist meines Herzens Freude und Trost.*

Jeremia 15,16

Herzlich laden wir ein:**GOTTESDIENST Döschnitz**

So. 28. Februar 10:00 Uhr
Gemeindesaal Döschnitz

GOTTESDIENST Meura

So. 21. Februar 10:00 Uhr
Gemeindesaal Meura

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

So. 21. Februar 14:00 Uhr
Bergkirche Sitzendorf
So. 21. März 14:00 Uhr
Bergkirche Sitzendorf

GOTTESDIENST Unterweißbach

So. 28. Februar 17:00 Uhr
Gemeindesaal Unterweißbach

GOTTESDIENST Schwarzburg

So. 14. März 14:00 Uhr
Talkirche Schwarzburg

Alle Termine gelten vorbehaltlich von Änderungen aufgrund der Corona-Situation.

Aktuelle Informationen finden Sie jederzeit auf unserer Internetseite www.kirchspiel-doeschnitz.org

Gottes Schutz und Segen wünscht Ihnen
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

Wir sind für Sie erreichbar:
M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de
W: kirchspiel-doeschnitz.org
T: 036730 2 25 05

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 15.03.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 26.03.2021



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWst.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.